

## BEI FRAGEN ZU DEN BEREICHEN

- Adoptions- und Pflegekinderwesen
- Amtsvormundschaft / Beistandschaft
- Betreuungsstelle
- Beurkundungen
- Elterngeld
- Frühe Hilfen
- Kindergartenangelegenheiten
- Kinder- und Jugendförderung
- Jugendschutz
- Kindertagespflege
- Unterhaltsvorschuss
- Wirtschaftliche Jugendhilfe

## WENDEN SIE SICH BITTE AN DAS

### Kreisjugendamt Minden-Lübbecke

Portastr. 13 (Kreishaus)  
32423 Minden  
Telefon: 0571 807-0  
Telefax: 0571 807 30858  
E-Mail: [jugendamt@minden-luebbecke.de](mailto:jugendamt@minden-luebbecke.de)

Weitere Fachdienste und Beratungsstellen erfragen Sie bitte bei der/dem zuständigen Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

## Infos und Kontakt zum Thema in den Regionalteams:

### Regionalteam für Hille und Petershagen:

Hauptstr. 42, 32469 Petershagen  
Tel: 05707 9315-0 Fax: 0571 807-30873  
E-Mail: [jugendamt@minden-luebbecke.de](mailto:jugendamt@minden-luebbecke.de)

### Regionalteam für Hüllhorst, Lübbecke, Pr. Oldendorf:

Osnabrücker Str. 28, 32312 Lübbecke  
Tel: 05741 3453-34 Fax: 0571 807-30872  
E-Mail: [jugendamt@minden-luebbecke.de](mailto:jugendamt@minden-luebbecke.de)

### Regionalteam für Espelkamp, Rahden, Stemwede:

Rahdener Str. 5, 32339 Espelkamp  
Tel: 05772 9718-0 Fax: 0571 807-30871  
E-Mail: [jugendamt@minden-luebbecke.de](mailto:jugendamt@minden-luebbecke.de)



Mühlenkreis  
MINDEN-LÜBBECKE

Herausgeber: Kreis Minden-Lübbecke  
Portastr. 13, 32423 Minden  
Tel.: 0571 807-0

Stand: November 2019

[www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de)

# Jugendhilfe im Strafverfahren

## Information des Kreisjugendamtes



[www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de)



Mühlenkreis  
MINDEN-LÜBBECKE

# Jugendhilfe im Strafverfahren

... bedeutet, dass das Jugendamt aufgrund des Jugendgerichtsgesetzes verpflichtet ist, bei Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einen Bericht für die Jugendstaatsanwaltschaft zu erstellen. Dieser soll bei der Entscheidung, ob Anklage erhoben wird, helfen.

Kommt es zu einer Anklageerhebung, wird es einen oder mehrere Termine am Jugendgericht bzw. Jugendschöffengericht geben. Die Gerichtstermine werden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren begleitet und der erstellte Bericht wird dann auch dem Gericht zur Verfügung gestellt.

Während des gesamten Strafverfahrens hält die Jugendhilfe im Strafverfahren Kontakt zu der/dem Angeschuldigten.

Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es, im Strafverfahren möglichst umfassend persönliche, pädagogische, wirtschaftliche, familiäre und soziale Gesichtspunkte zur Sprache zu bringen und die Einschätzung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur sozialen Reife zu treffen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Gespräche wichtig. Die Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamtes lädt daher die Angeschuldigte/den Angeschuldigten und, wenn erforderlich, die Eltern und/oder andere wichtige Bezugspersonen zu einem bzw. mehreren persönlichen Gespräch/en ein.

## Der Bericht

soll sich ausführlich mit der Person der/des Angeschuldigten und mit ihrer/seiner Lebenswelt befassen und basiert auf den Informationen, die die/der Angeschuldigte der Jugendhilfe im Strafverfahren in den Gesprächen mitteilt. Der Bericht kann im Laufe des Verfahrens ergänzt werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist weder Verteidiger noch werden von ihr die Interessen der Anklagebehörde vertreten. Sie kann Vorschläge zum Strafmaß geben und das Gericht darin unterstützen, eine geeignete und dem jungen Menschen angepasste Weisung, sofern es zu einer Verurteilung kommt, zu finden.

## Das Urteil

kann auch manchmal Auflagen enthalten, die nach Weisung und mit Unterstützung der Jugendhilfe im Strafverfahren von der/dem Verurteilten erfüllt werden müssen.

## Für Jugendliche,

die zum Zeitpunkt der Tat 14 bis 17 Jahre alt sind, enthält der Bericht auch eine Einschätzung zu der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Dies bedeutet, es soll geklärt werden, inwieweit die/der Angeschuldigte schon wissen musste, dass sie/er eine unrechte Handlung beging.

## Für Heranwachsende,

die zum Zeitpunkt der Tat 18 bis 20 Jahre alt sind, enthält der Bericht auch eine Einschätzung zu ihrer sozialen Reife.

Dies bedeutet, es soll geklärt werden, inwieweit die/der Angeschuldigte aufgrund ihrer/seiner Persönlichkeitsentwicklung noch einer/einem Jugendlichen oder doch schon einer/einem Erwachsenen ähnlich war und auch so gehandelt hat.

Das Gericht entscheidet darüber, ob noch das Jugendstrafrecht oder bereits das Erwachsenenstrafrecht angewendet wird.